

etwas von dem natürlichen Trieb oder der Vernunft des betreffenden Subjekts nicht ab, so findet auch die Unabhängigkeit nicht statt. Daher sind auch die Begeisterten und die Weissager, obgleich sie einen intellektuellen Akt vollziehen, doch nach unsrer Ansicht nicht im Besitz dieser Unabhängigkeit, nicht sie selber sagen oder thun, was sie sagen und thun. Und ebenso ist es auch bei der Begierde, so daß es also gewisse Denkfakte und Affekte gibt, welche nicht von uns abhängen, resp. Handlungen, welche auf solchen Denkfakten und Vernunftthätigkeiten beruhen, vielmehr hat Philolaus¹⁾ recht, wenn er sagt, es gebe gewisse geistige Vorgänge, welche stärker seien als wir. So mögen also die angegebenen Bestimmungen gelten, wenn das Freiwillige und Unfreiwillige auch im Verhältniß zum Gewaltfamen bestimmt werden soll; denn die angegebenen Momente sind es hauptsächlich, welche Verwirrung in den Begriff des Freiwilligen bringen, weil es oft scheint, als handeln wir unter dem Einfluß einer Gewalt, nicht freiwillig.

Neuntes Kapitel.

Bestimmung des Freiwilligen, besonders im Verhältniß zum Wissen und Nichtwissen.

Da wir nun hier am Abschluß dieser Untersuchung zu dem Resultat gekommen sind, daß der Begriff des Freiwilligen weder durch den Trieb noch durch den Vorsatz bestimmt ist, so erübrigt also noch, das zu bestimmen, was auf dem Denkvermögen beruht. Wir haben nun anzunehmen, daß das Freiwillige dem Unfreiwilligen entgegengesetzt ist, und das Handeln mit Bewußtsein der Person, auf welche das Handeln sich bezieht, des Mittels, wodurch man die Handlung vollzieht, und des Zweckes, welchem sie dient, (bisweilen nemlich weiß man zwar, daß die Handlung sich z. B. auf den Vater bezieht, aber man kennt nicht den Zweck, indem man hiefür die Erhaltung ansieht, anstatt die

¹⁾ Ein Pythagoreer, s. Zeller I³ S. 287.

Tödtung, wie dieß bei den Peliaden ¹⁾ der Fall war, oder man weiß zwar, daß dieß ein Trank ist, hält es aber für einen Liebestrank oder für Wein, anstatt für Gift) — dieses bewußte Handeln also steht gegenüber dem in den gleichen Beziehungen unbewußten, und zwar beruht der Gegensatz eben auf diesem Nichtwissen, nicht auf etwas Accidentellem. Wenn man aber handelt ohne Bewußtsein der Person, des Mittels und des Zwecks, welche der Handlung angehören, so ist die Handlung eine unfreiwillige. Das Gegentheil davon ist also freiwillig. Was man also, während man es auch nicht thun könnte, thut, ohne daß man im Stand des Nichtwissens ist, und nach eigenem Entschluß, das muß nothwendig freiwillig sein und hierin liegt eben das Wesen des Freiwilligen; was man aber im Stand des Nichtwissens und auf Grund desselben thut, thut man unfreiwillig. Nun ist das Kennen und Wissen doppelt aufzufassen: erstens ist darunter zu verstehen das Haben, — zweitens das Gebrauchen des Wissens; wer nun das Wissen zwar hat, aber nicht gebraucht, von dem kann man in gewissem Sinn mit Recht sagen, er sei nicht wissend; in anderem Sinn aber ist dieß nicht richtig, z. B. wenn er das Wissen aus Gleichgiltigkeit nicht anwendet. Ebenso kann man einen Menschen tadeln, der das Wissen nicht hat, wenn er es leicht haben könnte oder nothwendig haben sollte, es aber nicht hat aus Gleichgiltigkeit, oder um einer Lust oder Unlust willen. Diese Bestimmungen sind also noch zu beachten und damit wollen wir den Begriff des Freiwilligen und Unfreiwilligen abschließen.

Zehntes Kapitel.

Vom Vorsatz und verwandten Begriffen.

Hienach wollen wir den Begriff des Vorsatzes besprechen, wobei wir der eigentlichen Untersuchung einige Fragen vorausschicken. Man könnte nemlich im Zweifel sein, in welche Gat-

¹⁾ Welche ihren Vater zerstückten, um ihn zu verjüngen; also Beispiel für Unkenntniß des Zwecks der Handlung.